

Handwerker, die einen handwerklichen Betrieb unterhalten, oder auch solche Handwerker, die Inhaber eines über die Grenzen des Handwerks hinausgewachsenen (also industriell und fabrikmäßig betriebenen) Unternehmens sind, in die Handwerksrolle eingetragen sein konnten<sup>11)</sup>.

## II.

In Durchführung der AO vom 26. Januar 1950 werden die Inhaber der aus der Handwerkskammer ausgeschiedenen Handwerksbetriebe in der Handwerksrolle gestrichen und scheiden gemäß § 7 der AO auch aus den Handwerker-Genossenschaften aus. Das bedeutet jedoch nicht, daß diese Betriebe in jedem Falle ihren handwerklichen Charakter verloren haben und Industriebetriebe geworden sind. Sie werden zwar in das Vertragswesen der Industriebetriebe<sup>12)</sup> einbezogen und diesen in bezug auf die Bewirtschaftungsvorschriften gleichgestellt, jedoch sind sie, wenn die Fertigungsweise unverändert ist, ihrer technischen Struktur nach weiterhin als Handwerksbetriebe anzusehen. Daher bleiben für sie auch die auf preisrechtlichem und arbeitsrechtlichem Gebiete für das Handwerk geltenden Bestimmungen maßgebend, wenn handwerkliche Leistungen vollbracht werden<sup>13)</sup>. Lediglich organisationsrechtlich und in der Bewirtschaftung gelten sie nicht mehr als Handwerker.

Der neue organisationsrechtliche Handwerkerbegriff stimmt demnach mit dem technischen nicht überein. Der Grund hierfür ist in einer Änderung der soziologischen Auffassungen zu sehen. Mit der Überführung der Monopol- und wichtigsten Großbetriebe in die Hand des Volkes und mit dem eingetretenen Wandel in den Wirtschaftsanschauungen hat sich — wie die AO erkennen läßt — auch der soziologische Begriff des Handwerkers geändert. Soziologisch gelten die Organisation einer handwerklichen Arbeitsweise und die bloße Leitung eines Betriebes mit handwerklicher Fertigung durch seinen Inhaber nicht mehr als handwerkliche Tätigkeit. Nicht die Betriebsorganisation auf handwerklicher Basis, sondern ausschließlich die persönliche Mitarbeit des Handwerkers und die Abhängigkeit des Betriebes von der persönlichen Mitarbeit des Handwerksmeisters ist das Entscheidende. Wenn nicht ausschließlich die persönliche, wertschöpfende Arbeit des Meisters, sondern die Zusammenfassung technischer und organisatorischer Mittel zur Erreichung eines produktiven Zwecks, mit anderen Worten die Betriebsorganisation den Schwerpunkt des Betriebes bildet<sup>14)</sup>, hat sein Inhaber, soziologisch gesehen, die Handwerker-eigenschaft verloren<sup>15)</sup>. Die von der AO vorgenommene Abgrenzung durch Festlegung einer Beschäftigtenzahl

<sup>11)</sup> Hinzu kam, daß eine Feststellungswirkung der Eintragung in die Handwerksrolle (wie sie früher für die Frage der Innungszugehörigkeit bejaht wurde, Landmann-Rohmer, Am 2a zu § 100 f Reichsgewerbeordnung) derart, daß sie automatisch einer Eintragung in das Handelsregister entgegenstand, verneint wurde (Staub-Bondi, Anm. 15 zu § 4; Neufeld-Schwarz 1931, Anm. 3 zu § 4; Baumbach, Anm. 2 D zu § 4; Heymann-Kötter, Anm. 6 zu § 4).

<sup>12)</sup> Anordnung über die Regelung der Vertragsbeziehungen (ZVOB1. 1949, S. 385).

<sup>13)</sup> Es dürfen also weiterhin nur die in den Kollektivverträgen für handwerkliche Arbeiten vorgesehenen Löhne gezahlt werden, wie auch die Preisberechnung die für handwerkliche Leistungen gültigen Preisbestimmungen nach wie vor Anwendung finden.

<sup>14)</sup> Für diese Fälle, aber auch nur für diese, läßt sich auch der Wunsch, eine Firma führen zu können, anerkennen. Bei ausgesprochenen Handwerksbetrieben ist jedoch die Führung einer anonymen Firma nicht mit der handwerklichen, auf persönlicher Meisterqualifikation beruhenden Wertarbeit vereinbar.

<sup>15)</sup> Das folgt indirekt auch aus § 7 der AO, wonach juristische Personen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Beschäftigten nicht mehr der Handwerkskammer angehören dürfen: Bei juristischen Personen steht begrifflich nicht die gemeinschaftliche persönliche Arbeit der Gesellschafter, sondern das Gesellschaftskapital und die Betriebsorganisation im Vordergrund.

stellt zwar keine Ideallösung dar, ist aber im Interesse eindeutiger Klärung zu begrüßen.

Wenn infolge Wandlung des soziologischen Handwerkerbegriffs in organisationsrechtlicher Beziehung jetzt nicht mehr die Fertigungsweise des Betriebes maßgebend ist, besteht kein Grund, den handelsrechtlichen Handwerkerbegriff allein auf die Arbeitsweise abzustellen und den Umfang des Geschäftsbetriebes sowie das Erfordernis kaufmännischer Einrichtungen außer acht zu lassen. Es wäre widersinnig, einem Betrieb mit handwerklicher Fertigung, der seines Umfangs wegen eine kaufmännische Organisation erfordert, die Anerkennung als vollkaufmännisches Unternehmen zu versagen, obwohl sich auf der anderen Seite seine Produktion nach dem Vertragsverfahren für Industriebetriebe regelt. Die dem Vertragssystem für Industriebetriebe angeschlossenen und im Bewirtschaftungsverfahren gleichgestellten Handwerksbetriebe müssen vielmehr auch handelsrechtlich wie Industriebetriebe behandelt werden<sup>16)</sup>. Wenn demnach ein Unternehmen nach Inhalt und Umfang kaufmännische Einrichtung erfordert, muß es dem vollen Handelsrecht unterstellt werden, gleichgültig, ob die Fertigung nach handwerklichen Methoden oder fabrikmäßig betrieben wird. In diesen Fällen ist auch das Verlangen nach Führung einer eingetragenen Firma berechtigt. Für solche Betriebe wird nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 b des Gesetzes über die Regelung des Zahlungsverkehrs (vgl. GBl. 1050, S. 355) auch die gesetzliche Pflicht zur Unterhaltung eines Bankkontos und zur bargeldlosen Zahlungsweise gegeben sein<sup>17)</sup>; die Beteiligung am bargeldlosen Zahlungsverkehr galt jedoch stets mit als ein Kennzeichen für vollkaufmännischen Geschäftsumfang.

In Rückkehr zu der früheren Auffassung<sup>18)</sup> ist Handwerker im Sinne von § 4 HGB künftig nur derjenige, dessen auf handwerklicher Arbeitsweise beruhender Betrieb keine vollkaufmännischen Einrichtungen erfordert. Daß damit auch Unternehmen als vollkaufmännisch anerkannt werden, für die in arbeitsrechtlicher und preisrechtlicher Hinsicht die für Handwerksbetriebe geltenden Bestimmungen maßgebend sind, ist unerheblich, da für die Beurteilung der Fertigungsweise, die allein für die Anwendung der arbeits- und tarifrechtlichen sowie der preisrechtlichen Vorschriften maßgebend ist, nicht die Eintragung in das Handelsregister ausschlaggebend sein kann.

## III.

Es war oben darauf hingewiesen worden, daß die größeren Handwerksbetriebe mit ihrer organisatorischen Umgliederung nicht etwa zu Industriebetrieben werden. Entsprechendes gilt für die in die Handwerkskammer überführten nichthandwerklichen Kleinbetriebe. Diese werden dadurch nicht etwa zu Handwerksbetrieben, die als solche im Handelsregister nicht eingetragen werden können, und werden daher auch nicht in die Handwerksrolle eingetragen. Zwar scheiden sie aus dem Vertragsverfahren für Industriebetriebe aus und werden in der Bewirtschaftung den Handwerksbetrieben gleichgestellt, doch verlieren sie damit nicht ohne weiteres ihre Vollkaufmannseigenschaft. Erst wenn diese Betriebe in kaufmännischer Hinsicht nach Art und Umfang auf den Stand des Kleingewerbes im Sinne von § 4 HGB herabgesunken sind, hat ihre Löschung im Handelsregister zu erfolgen.

<sup>16)</sup> Das gilt z. B. auch für die Anwendung des § 348 HGB auf vereinbarte Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung der Liefertermine oder erheblichen Qualitätsmängeln.

<sup>17)</sup> Die Kontenführung ist für alle Gewerbetreibenden, deren Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 20 000 EM jährlich übersteigt, vorgeschrieben.

<sup>18)</sup> Staub bis einschl. 8. Aufl. sowie die ältere Rechtsprechung des Kammergerichts.

**Der Zugang zum Richteramt steht ohne Rücksicht auf Rasse, gesellschaftliche Herkunft oder Religion, allen Personen offen, sofern sie die Grundsätze der Demokratie anerkennen**

(Aus der Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats vom 20. Oktober 1945)